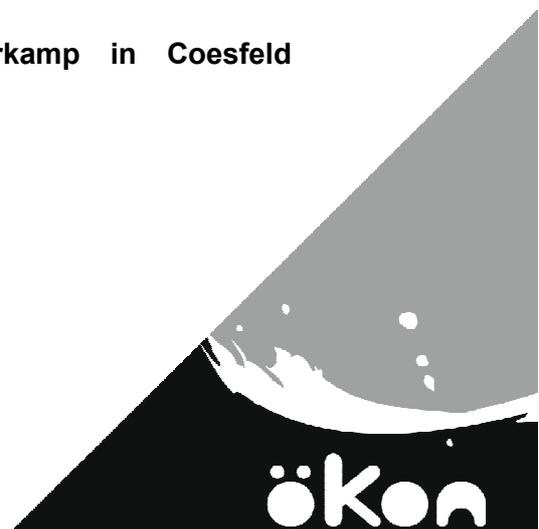


**Bebauungsplan Nr. 162 „Mikrohaussiedlung
Baakenesch Nord“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Arten-
schutzrechtlichen Prüfung
(Stufe II)**

bearbeitet für: **Erschließungsgesellschaft Sommerkamp in Coesfeld
GmbH & Co. KG
Kupferstraße 35
48653 Coesfeld**

bearbeitet von: **öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
16. Februar 2023**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung	9
4.1	Baubedingte Faktoren	9
4.2	Anlagebedingte Faktoren	9
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	9
5	Fachinformationen	10
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	10
5.2	Fundortkataster @LINFOS	11
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Coesfeld)	11
6	Faunistische Erfassungen 2022	13
6.1	Brutvogelkartierung	13
6.2	Fledermauskartierung	16
7	Artenschutzrechtliche Bewertung	28
7.1	Vögel	28
7.2	Fledermäuse	32
7.3	Sonstige planungsrelevante Arten	34
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	35
8.1	Hängung von 3 Steinkauz-Niströhren	35
8.2	Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit / Ökologische Baubegleitung	35
8.3	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	35
8.4	Erhalt der großflächigen Obstplantage und der westlichen Gehölze als lichtarmer Dunkelraum	35
9	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	36
10	Literatur	37

11 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle	39
11.1 Steinkauz.....	39
11.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten.....	40
11.3 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	42
11.4 Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich von B-Plan Nr. 162 „Mikrohaussiedlung Baakenesch Nord“	4
Abb. 2: alte Lindenallee im Westen des Plangebiet.....	6
Abb. 3: mittelalte Obstbauplantage im Westen.....	7
Abb. 4: Brache zwischen den Obstbäumen.....	7
Abb. 5: mittige Strauch- und Beerenplantage.....	7
Abb. 6: Spalierbäume im Osten mit mittelalter Obstbaumreihe	8
Abb. 7: unbefestigter Fußweg nördlich des Siedlungsgebiets „Baakenesch“	8
Abb. 8: Artidentifikation und Anzahl der Aufnahmen über 32 Nächte (Batcorder)	20
Abb. 9: Nächtliche Aktivitätsverteilung (Standort A3).....	21
Abb. 10: Nächtliche Aktivitätsverteilung (Standort A3 – ohne Zwergfledermäuse).....	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	10
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40084 (Coesfeld).....	12
Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2022	13
Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten	14
Tab. 5: Termine der Detektorbegehungen im Jahr 2022	16
Tab. 6: Termine der automatischen Erfassungen im Jahr 2022.....	17
Tab. 7: Gesamtliste der 2022 im UG nachgewiesenen Fledermausarten	18
Tab. 8: Artenliste und Verhalten der bei Detektorbegehungen in 2022 im UG nachgewiesenen Fledermausarten	19
Tab. 9: Anzahl der Aufnahmen je Art nach Standort und Erfassungsterminen 2022 (Batcorder A1 bis A4)	22
Tab. 10: Ermittlung prüfrelevanter Vogelarten und erste Abschichtung	28
Tab. 11: Verbotstatbestände für Steinkäuze.....	30
Tab. 12: Verbotstatbestände für nicht planungsrelevante Vogelarten.....	31
Tab. 13: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	33
Tab. 14: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	34
Tab. 15: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten.....	34

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Fledermäuse.....	(1:2.000)
-----------------------------------------	-----------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Erschließungsgesellschaft Sommerkamp in Coesfeld GmbH & Co. KG plant die Errichtung von „Mikrohäusern an der Marienburg“ in Coesfeld. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 „Mikrohaussiedlung Baakenesch Nord“ erforderlich. Der Geltungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich der Siedlung „Baakenesch“ (s. Abb. 1).

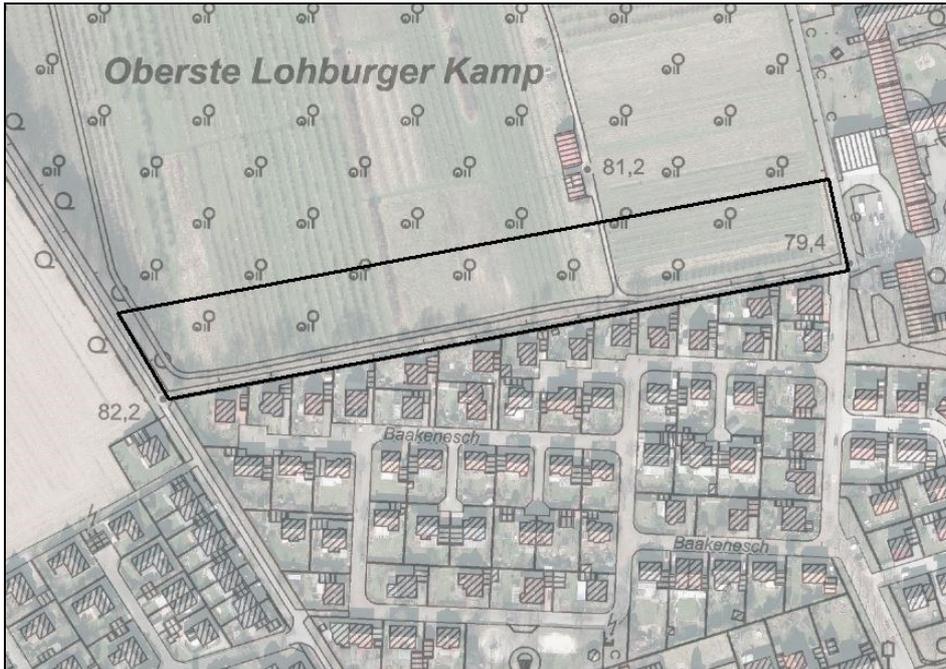


Abb. 1: Geltungsbereich von B-Plan Nr. 162 „Mikrohaussiedlung Baakenesch Nord“

(© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – DTK&DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),
(Umrandet = Plangebiet)

Für das Vorhaben wurde im Februar 2022 bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) erstellt (öKon 2022), mit dem Ergebnis, dass vertiefende Brutvogel- und Fledermaus-Untersuchungen durchzuführen sind. Diese vertiefenden Untersuchungen sind Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und kann die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) verletzen. Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten und als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Naturschutzbehörde wird der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in 2022 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, begleitend stichprobenartig auch auf Reptilien und Amphibien untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird durch den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 162 „Mikrohaussiedlung Baakenesch Nord“ und des Umfeldes definiert. Das UG befindet sich im westlichen Siedlungsbe- reich von Coesfeld, westlich der Umgehungsstraße B 474, nördlich der Borkener Straße, nördlich des Siedlungsgebiets Baakenesch.

Zwischen dem Siedlungsgebiet Baakenesch und dem Plangebiet verläuft ein unbefestigter Fuß- weg, der zu Teilen einen Hohlweg-artigen Charakter hat. Das Siedlungsgebiet Baakenesch ist für Einfamilienhäuser mit Gärten erschlossen. Der Planbereich nördlich davon ist der ländliche Au- ßenbereich der „Stiftung Haus Hall - Marienburg Coesfeld“.

Der Planbereich ist dreigeteilt: im Westen stockt eine mittelalte Obstbaumplantage, mittig eine kleine Strauch- und Beerenplantage und im Osten Spalierobstbäume. Zwischen den verschiede- nen Plantagenbereichen befinden sich z.T. extensive Brachen. Altbäume sind innerhalb des Plan- bereichs nicht vorhanden.

Im Osten befinden sich die Betriebsgebäude der „Stiftung Haus Hall - Marienburg Coesfeld“. Im Westen wird das Plangebiet von einer alten Lindenallee mit gleichem Namen begrenzt.

Von dem Planvorhaben werden überwiegend die Plantagenbereiche der „Stiftung Haus Hall - Ma- rienburg Coesfeld“ in Anspruch genommen.



Abb. 2: alte Lindenallee im Westen des Plangebiet
(öKon-Foto vom 16.02.2021)



Abb. 3: mittelalte Obstbaumplantage im Westen
(öKon-Foto vom 16.02.2021)



Abb. 4: Brache zwischen den Obstbäumen
(öKon-Foto vom 16.02.2021)



Abb. 5: mittige Strauch- und Beerenplantage
(öKon-Foto vom 16.02.2021)



Abb. 6: Spalierbäume im Osten mit mittelalter Obstbaumreihe
(öKon-Foto vom 16.02.2021)



Abb. 7: unbefestigter Fußweg nördlich des Siedlungsgebiets „Baakenesch“
(öKon-Foto vom 16.02.2021)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Licht, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

In einem ~1.000 m-Bereich um das Vorhaben sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2023b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
AL-COE-0022	Lindenallee	westlich angrenzend	Schutz nach Par. 41 LNatSchG (gesetzlich geschützte Allee)
COE-036	NSG Berkelaue	~850 m in SW	Bachneunauge Groppe
BK-4008-0106	NSG Berkelaue von der Kreisgrenze bei Klye bis Coesfeld	~850 m in SW (deckungsgleich wie zuvor)	Bachneunauge Bekassine Eisvogel Fischotter Groppe Kiebitz Kleinspecht Laubfrosch Pirol Schwarzkehlchen Schwarzspecht Teichrohrsänger Wasserfledermaus Wespenbussard Wiesenpieper
BK-4008-0130	Kreuzweg	~720 m in W	keine
BK-4008-0102	Laubwäldchen und Gräften bei Haus Loburg	~720 m in W	keine

Die aufgeführten Arten liefern einen Anhaltspunkt für das Arteninventar im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich stellt als Obstplantage für viele der aufgeführten Arten keinen geeigneten Lebensraum dar.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2023c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. Kap. 5.1) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktangaben genauer verortet.

- In einem 1.000 m-Radius um das Vorhaben liegen fast keine Fundmeldungen vor. In einem Abstand von ~700 m wurde ein Fischotter „Am Weißen Kreuz“ durch Losungsspuren nachgewiesen.
- Andere Fundnachweise (Flussuferläufer, Teichhuhn, Fischotter) liegen im Bereich der Berkel >1.000 m entfernt vor.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40084 (Coesfeld). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 35 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40084 (Coesfeld)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
3.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
4.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
2.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
7.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
8.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
10.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
14.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
19.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
23.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
24.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
26.	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
27.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
28.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
30.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
31.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2023a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

6 Faunistische Erfassungen 2022

An insgesamt zwölf Terminen wurden im Jahr 2022 planungsrelevante Brutvogel- und Fledermausarten erfasst, wobei für die beiden Artgruppen jeweils 6 Erfassungen durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurden automatische Systeme zur Erfassung von Fledermäusen eingesetzt.

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 5 Begehungen in der Zeit von Mitte März bis Anfang Juni 2022.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des geplanten Anlagestandortes auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Zwei der sechs Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn) erfassen zu können. Hierbei wurde auch eine Klangattrappe eingesetzt.

Bei den Fledermausuntersuchungen wurde auch auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall und Waldohreule) geachtet.

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2022

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	09.03.2022	18.00-20.30	trocken, kalt, 6°C, 0-1 bft, 0/8 bewölkt	Rebhuhn & Eulen
2.	08.04.2022	06.00-07.30	trocken, 6°C, 1-2 bft, 3/8 bewölkt	allg. Brutvögel
3.	27.04.2022	07.00-08.30	trocken, 9°C, 1-2 bft, 0/8 bewölkt	allg. Brutvögel
4.	03.05.2022	21.00-23.15	trocken, 8°C, 1-2 bft, 0/8 bewölkt	Nachtigall
5.	24.05.2022	05.30-07.30	trocken, 10°C, 0 bft, 0/8 bewölkt	allg. Brutvögel
6.	02.06.2022	05:10-07:00	sonnig trocken, 16°C, 1-2 bft, 3/8 bewölkt	allg. Brutvögel

Alle Revier-anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen. Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 25 Vogelarten, darunter 5 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 9 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren 7 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 9 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	NG	
5.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	NG	
7.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	BV	
8.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	viele Sperlinge im angrenzenden Siedlungsbereich
9.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
10.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	NG	
11.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
12.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	über dem UG kreisend
13.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	25.05.: 2 Ind. über dem Siedlungsgebiet jagend
14.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV	
15.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	
16.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
17.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	BV	
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	NG	Einmalige Beobachtung ohne Revier anzeigendes Verhalten
19.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	B	09.03.: zwei Rufnachweise in der Obstplantage, nicht aber im Plangebiet
20.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BV	
21.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	BV	BV des Siedungsgebiets
22.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	NG	Nahrungsgast
23.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	NG	
24.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	BV	
25.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	BV	

Planungsrelevante Vogelarten nach **Kiel** (2015) sind **fett** dargestellt
 RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens
 Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, * = nicht gefährdet, ^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)
 Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige überfliegende Arten

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.1.2.1 Mäusebussard

Mäusebussarde besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind (LANUV NRW 2023c).

Ein Mäusebussard wurde einmalig am 08.05.2022 über dem Plangebiet jagend gesehen, er ist nicht als Brutvogel, sondern als sporadischer Nahrungsgast einzustufen.

6.1.2.2 Mehlschwalbe

Mehlschwalben bauen ihre Nester in Kolonien bevorzugt an freistehenden, großen Einzelgebäude in Dörfern und Städten (LANUV NRW 2023c).

Mehlschwalben sind keine Brutvögel des UG. Am 25.05.2022 wurden einmalig über dem angrenzenden Siedlungsbereich zwei jagende Mehlschwalben gesichtet. Sie sind als Brutvögel des Siedlungsbereichs oder angrenzender Hofstellen zu vermuten. Im UG können sie ebenfalls als sporadische Nahrungsgäste auftreten.

6.1.2.3 Star

Stare brüten in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und benötigen zur Brutzeit ausreichend große Nahrungshabitate in Form von niedrigwüchsiger Vegetation. Die Brutzeit beginnt mit der Ankunft im Brutgebiet im März und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte Juli (LANUV NRW 2023c).

Stare wurden nicht als Brutvögel im UG festgestellt. Am 08.04.2022 wurde einmalig am Kontaktbereich Siedlungsbereich / UG ein Star gesichtet. Im UG können sie als sporadische Nahrungsgäste auftreten.

6.1.2.4 Steinkauz

Steinkäuze kommen in der Kulturlandschaft vorwiegend in waldarmen Regionen in der Nähe von Viehweiden, Streuobstwiesen und Kopfweidenbeständen vor (LANUV NRW 2023c).

Bei der Begehung am 09.03.2022 wurde an zwei verschiedenen Plantagenbereichen ein rufender Steinkauz nachgewiesen. Die großflächige Obstplantage ist als Steinkauz-Revier anzusprechen. Der Steinkauz-Brutplatz befindet sich nicht im Plangebiet, der Planbereich ist aber Teil des vorhandenen Steinkauz-Reviere.

6.1.2.5 Turmfalke

Turmfalken brüten in Gebäudenischen oder alten Baumnestern anderer Vögel in offenen strukturreichen Kulturlandschaften und in menschlichen Siedlungen (LANUV NRW 2023c).

Am 27.04.2022 wurde einmalig ein ruhender Turmfalke am Hohlweg nachgewiesen, er ist als Nahrungsgast einzustufen.



6.2 Fledermauskartierung

6.2.1 Methodik

Fledermäuse nutzen zur Orientierung das Echolot-Prinzip. Sie stoßen Rufe im hochfrequenten Bereich ab und können anhand des reflektierten Schalls ein detailliertes Hörbild ihrer Umgebung erzeugen. Mit Batdetektoren können die Ultraschallrufe von Fledermäusen hörbar gemacht werden. Anhand der spezifischen Charakteristika der Rufe lassen sich viele Fledermausarten bis auf das Artniveau sicher bestimmen. Hierzu gehören bspw. Zwerg- und Flughautfledermäuse, Breitflügelfledermäuse oder der Große Abendsegler. Andere Arten lassen sich nur bis auf Gattungsebene sicher bestimmen. Hierzu gehören einige Arten der Gattung *Myotis* (Mausohrfledermäuse) und die *Plecotus*-Arten (Langohrfledermäuse). Daneben gibt es Überschneidungsbereiche zwischen den Arten, sodass nicht immer eine genaue Zuordnung zu einer Art möglich ist (z.B. zwischen Großem und Kleinem Abendsegler oder Kleinem Abendsegler und Breitflügelfledermaus).

Je nach Geländebeschaffenheit und Flugzweck einer Fledermaus können die Rufe einer Art sehr unterschiedlich sein, weshalb ein hohes Maß an Erfahrung für die Detektorerfassung von Fledermäusen erforderlich ist. Zu beachten ist bei akustischen Fledermauserfassungen, dass gerade in dichteren Strukturen wie unterholzreichen Wäldern viele Arten leise orten und die Reichweite des Mikrofons teilweise unter 5 m liegt. Bestimmte Arten wie das Braune Langohr sind bei akustischen Erfassungen methodisch bedingt regelmäßig unterrepräsentiert.

Im vorliegenden Fall wurden zur Erfassung der Fledermausfauna zwei auf Akustik basierende Nachweismethoden (Detektorbegehungen und automatische Erfassungen) angewendet.

6.2.1.1 Detektorbegehungen

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (schwacher Wind, kein Niederschlag) 6 Begehungen in der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen April und Oktober 2022 statt (s. Tab. 5). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,75 bis 3 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im Untersuchungsgebiet zu dokumentieren.

Das Untersuchungsgebiet umfasste den direkten Eingriffsbereich und angrenzende für Fledermäuse relevante Strukturen.

Tab. 5: Termine der Detektorbegehungen im Jahr 2022

Nr.	Datum	Beginn	Ende	Temperatur Start/Ende	Wetter
1	13.05.2022	20:45	22:45	17°/15°	trocken, Wind schwach bis mäßig, leicht bewölkt
2	01.06.2022	03:30	05:20	10°/11°	trocken, windstill, bewölkt
3	24.06.2022	23:45	01:45	17°/16°	trocken, Wind schwach bis mäßig, leicht bewölkt
4	30.07.2022	23:45	01:45	12°/12°	trocken, mäßig bewölkt, windstill
5	23.08.2022	04:30	07:00	11°/13°	trocken, leicht bewölkt, windstill
6	08.10.2022	18:30	21:30	14°/21°	trocken, windstill, unbewölkt

Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und Ultraschallmikrofonen (EchoMeter Touch). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels des EchoMeter Touch oder mit einem Diktiergerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.



Bei den Begehungen wurden neben der Art das Verhalten und die maximal feststellbare Anzahl der verhörten oder beobachteten Tiere erfasst. Daneben erfolgte eine Bewertung der Intensität von Jagd- und/oder Balzaktivität in den Stufen 1, 2 und 3 wobei 1 einen kurzen Kontakt, 2 wiederkehrende Kontakte und 3 dauerhafte Aktivität bedeutet. Folgende Verhaltenskategorien werden unterschieden:

- „Vorbeiflug“ bedeutet einen kurzen, nicht weiter differenzierbaren Kontakt.
- als „Transfer“ wird ein relativ kurzer Kontakt im Nahbereich mit hörbarem Richtungswechsel bezeichnet, der ein Hinweis auf eine potenzielle Flugstraße sein kann.
- „Flugstraße“ meint eine Flugroute, auf der ein gerichteter Flug mehrerer Fledermäuse beobachtet wird, sodass sie gezielt ausgezählt werden können.
- „Jagd“ wird beim Verhören von „final -“ oder „feeding buzzes“ (Verkürzung der Rufabstände bei Annäherung an Beute) oder bei Beobachtung von typischem Verhalten wie das Patrouillieren entlang von Gehölzen oder Umkreisen von Laternen angenommen.
- „Sozialrufe“ sind Rufe der Fledermäuse, die Hinweise auf (Paarungs-)Quartiere geben können. Im Spätsommer/Herbst deuten diese Rufe auf Balzaktivität hin.
- „Quartier“, „Ausflug“ oder „Einflug“ bedeutet, dass Fledermäuse direkt an einem Quartier beim Aus- oder Einfliegen beobachtet werden konnten.
- „Quartierverdacht“ bedeutet, dass typisches Verhalten wie Schwärmen an Gebäuden/Bäumen, stationäre Sozialrufe oder auffällige Ansammlungen von Fledermäusen im Bereich von potenziellen Quartierstrukturen beobachtet wurden, ohne dass ein Ein- oder Ausflug direkt beobachtet werden konnte.
- Ein „Balzquartier“ wird bei stationären Rufen von Abendseglern oder Rauhautfledermäusen aus einem Baum- seltener aus einem Gebäudequartier zur Balz- bzw. Zugzeit der Arten festgestellt.

6.2.1.2 Automatische Erfassung

Neben der Erfassung mittels Fledermausdetektor wurden automatische Aufnahmesysteme genutzt, um weitere Daten zum Artenspektrum sowie der Aktivität über den gesamten Nachtzeitraum und zu gewinnen. Als System zur automatischen Ruferfassung wurden Batcorder der Firma ecoObs eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der Batcorder ist ein Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batIdent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyse.

Die Batcorder wurde aus Sicherheitsgründen nur an einem Standort innerhalb des Geltungsbereichs positioniert. Die Laufzeit variiert zwischen 3 und 14 Nächten (s. Karte 1 und Tab. 6).

Zu beachten ist, dass die Reichweite der Mikrofone je nach Art und umgebender Vegetation stark schwanken kann. Leise rufende „Waldarten“ sind in geschlossenen Habitaten nur zwischen 5 und 10 m weit erfassbar, während in offenem Gelände fliegende Arten wie Zwergfledermäuse und Abendsegler etwa 30 m weit detektiert werden können (DIETZ et al. 2014).

Tab. 6: Termine der automatischen Erfassungen im Jahr 2022

Nr.	Beginn	Ende	Standort	Temperatur Mittelwert (°C)
1	16.05.2022	20.05.2022	A1	14,8
2	25.06.2022	30.06.2022	A2	13,0
3	01.08.2022	14.08.2022	A3	19,1
4	08.10.2022	15.10.2022	A4	9,5

Die genauen Standorte können Karte 2 im Anhang entnommen werden.



Gewählte Batcorder-Einstellungen:

Quality	20
Threshold	-36 dB
Posttrigger	400 ms
Critical Frequency	16 kHz

6.2.2 Ergebnisse

Während der Untersuchungen wurde folgendes Artenspektrum mittels der verschiedenen Methoden sicher nachgewiesen:

Tab. 7: Gesamtliste der 2022 im UG nachgewiesenen Fledermausarten

Nr.	Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung über	
				Detektorbegehung	batcorder
1.	Bartfledermaus (Große / Kleine)	<i>Myotis cf. brandtii / M. mystacinus</i>	2/3	x	x
2.	Gattung Mausohr	<i>Myotis spec.</i>	div.	x	
3.	Bechsteinfledermaus (cf.)	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		x
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*		x
5.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G		x
6.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	x	x
7.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V		x
8.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2		x
9.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	x	
10.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	x	x
11.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	x	x
12.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1		x
13.	Langohrfledermäuse (Braunes / Graues)	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	G/1		x
Anzahl Arten: mind. 12				6	11

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Die beiden heimischen Bartfledermaus-Arten sind akustisch nicht zu unterscheiden. Im UG können sowohl die Große als auch die Kleine Bartfledermaus vorkommen. Auch Langohrfledermäuse (Gattung *Plecotus*) sind über akustische Methoden nicht zu unterscheiden. Da das Untersuchungsgebiet jedoch fernab des bekannten Verbreitungsgebietes des Grauen Langohres liegt, wird die Annahme getroffen, dass die Nachweise der Gattung *Plecotus* ausnahmslos von Braunen Langohren stammen.

Einige Fledermausrufe konnten nur auf Gattungs- bzw. Rufgruppenniveau angesprochen werden. Dies betrifft insbesondere die Gattung *Myotis* (Mausohrfledermäuse) deren Rufe zwischen den Arten je nach Flugzweck und Qualität der Aufnahme oftmals keiner Art sicher zugeordnet werden können. Insbesondere Nachweise der Bechsteinfledermaus sind über akustische Methoden mit großen Unsicherheiten behaftet.

Daneben ist oftmals eine Unterscheidung zwischen Kleinem und Großem Abendsegler, sowie zwischen Kleinem Abendsegler und Breitflügelfledermaus nicht möglich. Diese sind in den Gruppen „Gattung *Nyctalus*“ bzw. „Nyctaloide“ zusammengefasst.



Die Rufgruppen „Nyctaloid“ kann daneben vereinzelt Rufe von Zweifarbfledermäusen beinhalten, die auf Basis gewöhnlicher Ortungsrufe praktisch nicht vom Kleinabendsegler zu unterscheiden sind (MARCKMANN & PFEIFFER 2020). Da für die Zweifarbfledermaus kein konkreter Verdacht auf ein Vorkommen im UG besteht, bleibt diese im Folgenden unberücksichtigt.

6.2.2.1 Detektorbegehungen

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung sind in Tab. 8 und Karte 1 im Anhang zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt.

Tab. 8: Artenliste und Verhalten der bei Detektorbegehungen in 2022 im UG nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verhalten	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme-daten						Gesamt
			13.05.2022	01.06.2022	24.06.2022	30.07.2022	23.08.2022	08.10.2022	
Bartfledermaus (Große/Kleine)	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>		2						2
		Vorbeiflug	2						
Gattung Mausohr	<i>Myotis spec.</i>		1	1	1	2		1	6
		Vorbeiflug		1	1	2		1	
		Vorbeiflug / Jagd	1						
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		1	2		1			4
		Vorbei/Überflug	1	2		1			
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>					1	1		2
		Jagd				1			
		Vorbeiflug					1		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>							1	1
		Vorbeiflug						1	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		9	5	5	8	6	7	40
		Jagd	5	3	3	6		2	
		Vorbeiflug	4	2	2	2	6	5	
Anzahl Arten: mind. 5	Gesamtkontakte:		13	8	6	12	7	9	55

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

Auffällig bei den Detektorbegehungen war die hohe Aktivität von Fledermäusen im Bereich der Allee im westlichen UG und der Gehölze im Südosten des UG.

Die Menge der Detektorkontakte und die Aufenthaltsdauer von Fledermäusen im UG kann von verschiedenen Faktoren abhängen. Zu nennen sind insbesondere Jahreszeit, Nachtzeit und Witterungsbedingungen. Auch plötzlich auftretende Schlupfereignisse von Insekten können die Höhe der Aktivität stark beeinflussen.

6.2.2.2 Automatische Erfassungen

Ein Teil der Fledermausrufe konnte nur auf Gattungs- bzw. Rufgruppenniveau angesprochen werden. Abb. 8 zeigt die Bestimmungsschritte bis zur Artdetermination bzw. den übergeordneten Gruppen.

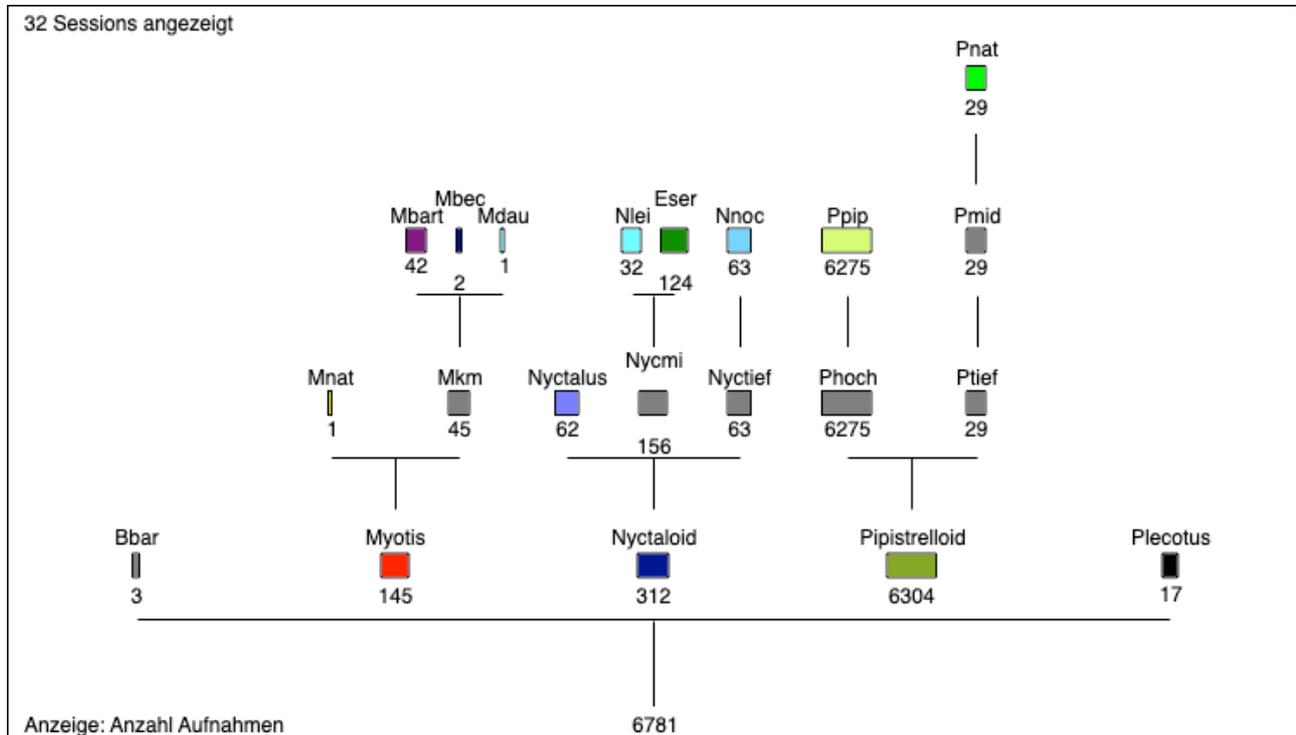


Abb. 8: Artidentifikation und Anzahl der Aufnahmen über 32 Nächte (Batcorder)

Kürzel Batcorder:

- | | | | |
|--------|-------------------------------------|-----------|---------------------------------------------|
| Bbar: | Mopsfledermaus | Nyctalus: | Großer oder Kleiner Abendsegler |
| Mbec: | Bechsteinfledermaus | Nnoc: | Großer Abendsegler |
| Mnat: | Fransenfledermaus | Pnat: | Rauhautfledermaus |
| Mbart: | Bartfledermaus (Kleine/Große) (cf.) | Ppip: | Zwergfledermaus |
| Mdau: | Wasserfledermaus | Plecotus: | Gattung Langohrfledermäuse (Braunes/Graues) |
| Eser: | Breitflügelfledermaus | | |
| Nlei: | Kleiner Abendsegler | | |

Über die Batcorder-Aufzeichnung wurden elf Arten nachgewiesen (s. Abb. 8 und Tab. 7).

Insgesamt zeigte sich eine mittlere bis hohe Artenvielfalt. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Nachweise von Mops- und Bechsteinfledermaus. Darüber hinaus zeigt die Aktivitätsverteilung, dass sich im Nahbereich des Geltungsbereichs ein Quartier von Zwergfledermäusen befindet (s. Abb. 9). Die Größe des Quartiers lässt sich anhand der Daten allerdings nicht belastbar beziffern.

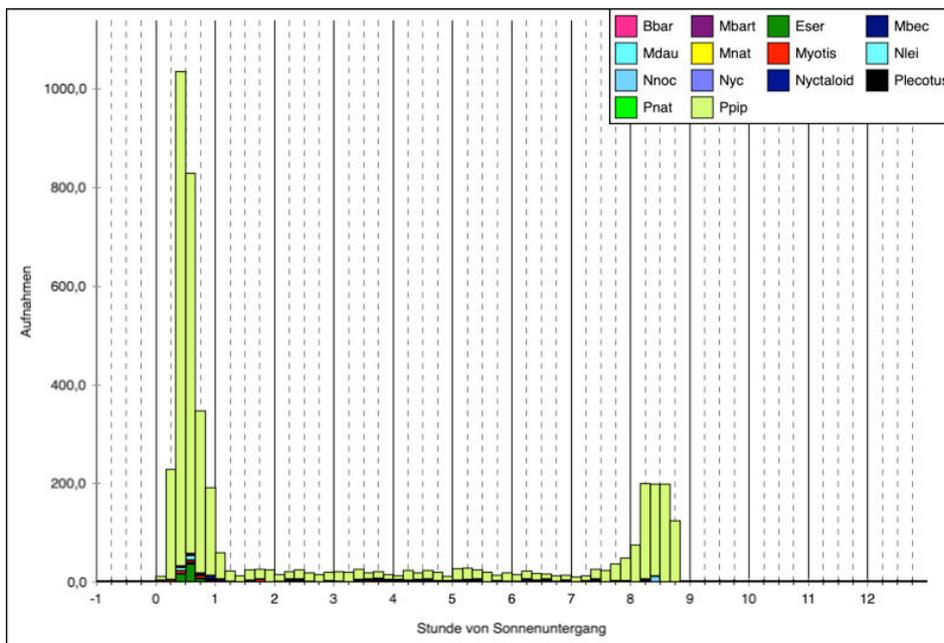


Abb. 9: Nächtliche Aktivitätsverteilung (Standort A3)

Die Aufnahmen je Art sind für 10 Minuten aufaddiert.

Die Aktivität der übrigen Arten ist über die Nächte in etwa gleichverteilt, wobei für die meisten Arten ein Aktivitätspeak kurz nach Sonnenuntergang erkennbar ist (s. Abb. 10). Diese Peaks sind allerdings nicht so ausgeprägt wie bei den Zwergfledermäusen, so dass bei diesen Arten keine konkreten Hinweise auf nahegelegene Quartiere vorliegen. Die vielen und überwiegend kurzen Kontakte zeigen vielmehr, dass die Tiere sich jeweils nur kurz im Bereich des Aufnahmestandorts aufgehalten haben. Dies kann ein Indiz auf eine vorhandene Leitstruktur sein.

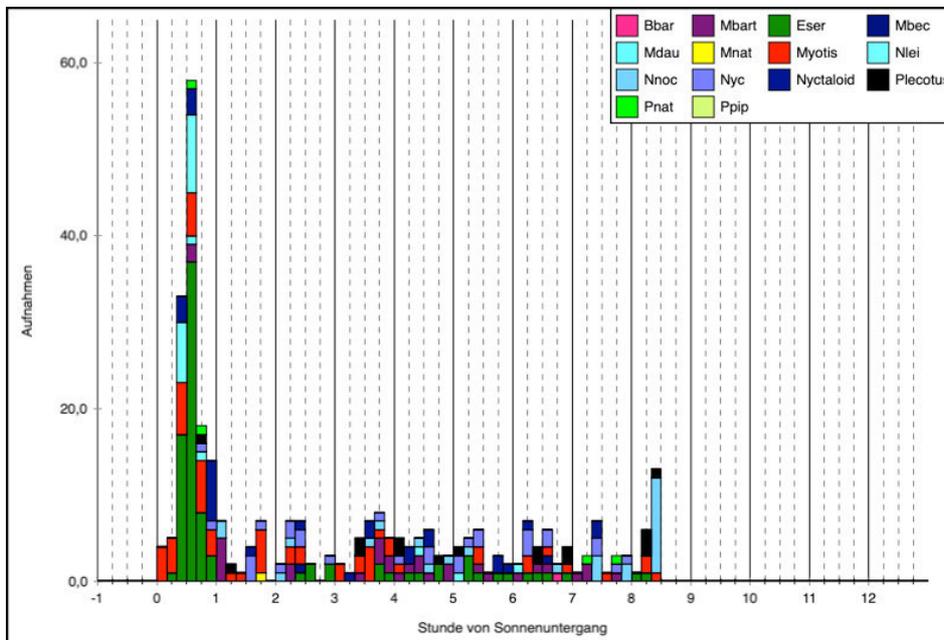


Abb. 10: Nächtliche Aktivitätsverteilung (Standort A3 – ohne Zwergfledermäuse)

Die Aufnahmen je Art sind für 10 Minuten aufaddiert.

Tab. 9: Anzahl der Aufnahmen je Art nach Standort und Erfassungsterminen 2022 (Batcorder A1 bis A4)

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	A1	A2	A3	A4
		16.05.22-18.05.22	26.06.22-01.07.22	01.08.22-14.08.22	08.10.22-16.10.22
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		1		2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	11	94	19	
Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>		42		
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		2		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		1		
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>		1		
Gattung <i>Myotis</i>	<i>Myotis spec.</i>	3	70	7	19
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	6	21	5	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	7	28	9	19
Gattung <i>Nyctalus</i>	<i>Nyctalus spp</i>	16	34	7	5
Nyctaloider Ruftyp			30	1	
Graues/Braunes Langohr	<i>Plecotus spec.</i>		16		1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	9	5	12	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	555	4305	227	1188
Summe Aufnahmen		287	607	4650	1237
Summe Sekunden		512	822	6369	1852
Anzahl Nächte mit Aufnahmen		3	6	14	7

6.2.2.3 Artbezogene Ergebnisbeschreibung

Mit mindestens 12 nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere bis hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten. Durchgängig hohe Aktivitäten wurden im Bereich der Gehölze westlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereichs festgestellt.

Die Artökologie und Verbreitungsnachweise der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt weitestgehend den Artsteckbriefen des LANUV NRW (LANUV NRW 2023d) und dem Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen (AG SÄUGETIERKUNDE NRW 2021), ergänzt durch allgemeine Fledermausliteratur (u.a. DIETZ et al. 2007 und 2014) sowie eigene Beobachtungen.

6.2.2.3.1 Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *M. mystacinus*)

Die Große und die Kleine Bartfledermaus lassen sich durch rein akustische Methoden nicht sicher auseinanderhalten und werden wegen der großen Überschneidungsbereiche ihrer Rufcharakteristika nicht bis auf Artniveau bestimmt.

Die **Große Bart- oder Brandtfledermaus** bezieht ihre Sommerquartiere in Baumhöhlen, Stammabrissen oder abstehender Rinde. Es werden auch Fledermauskästen oder Spalten überwiegend an hölzernen Fassaden von Gebäuden genutzt. Die Art ist stärker an den Wald und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Als Jagdgebiete werden von der Großen Bartfledermaus geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Sie können Entfernungen von bis zu 250 km zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren zurücklegen.

Die **Kleine Bartfledermaus** bevorzugt als Sommerquartiere Spalten an Häusern, Fensterläden oder Wandverkleidungen. Der Lebensraum liegt in reich strukturierten kleinräumigen Landschaften im Offen- und Halboffenland mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Sie ist häufig in dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen zu finden. Kleine Bartfledermäuse jagen überwiegend an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken.

Beide Arten nutzen unterirdische Winterquartiere in Höhlen, Stollen oder Kellern. Wie alle *Myotis*-Arten reagieren Bartfledermäuse sensibel auf Beleuchtung.

Bartfledermäuse wurden sowohl bei den Detektorerfassungen als auch über die Erfassung mittels batcorder verzeichnet. Bei den Nachweisen handelt es sich jeweils um kurze Aufnahmen bzw. kurze Kontakte. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen durch die Kartierungen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die linearen Gehölzstrukturen im Umfeld des Geltungsbereichs eine Bedeutung als Leitstrukturen besitzen.

6.2.2.3.2 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die individuell genutzten Jagdreviere der ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 m bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde.

Wie alle *Myotis*-Arten ist die Art lichtmeidend.

Durch die batcorder-Erfassungen liegen zwei Aufnahmen von Bechsteinfledermäusen vor. Akustische Nachweise von Bechsteinfledermäusen sind aufgrund vieler Überschneidungsbereiche mit anderen *Myotis*-Arten nur selten möglich. Weitere nicht auf Artniveau bestimmbare Rufe der Gattung *Myotis* können ebenfalls von dieser Art stammen. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen durch die Kartierungen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die linearen Gehölzstrukturen im Umfeld des Geltungsbereichs eine Bedeutung als Leitstrukturen besitzen.

6.2.2.3.3 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Als Jagdgebiete werden Laub- oder Nadelwälder sowie halboffene Parklandschaften, Streuobstwiesen oder Gewässer aufgesucht, wobei die Fransenfledermaus eine sehr variable Lebensraumnutzung zeigt. Die Fransenfledermaus nutzt als Sommerquartier v.a. Baumhöhlen und Fledermauskästen, wobei die Quartiere etwa alle 2 bis 5 Tage gewechselt werden und dementsprechend ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen muss. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Wie alle Arten der Gattung der Mausohrfledermaus gilt sie als lichtmeidend.

Die als typische Art des Münsterlandes geltende Fransenfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen als „ungefährdet“ eingestuft und kommt in allen Naturräumen vor.

Durch die batcorder-Erfassung liegt eine Aufnahme einer Fransenfledermaus vor. Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung des Gebietes als Jagdlebensraum lassen sich nicht ableiten.

6.2.2.3.4 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere und Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen und Fledermauskästen in Wäldern und Waldrändern findet. Da oftmals mehrere Quartiere im Verbund genutzt und diese alle 2 bis 3 Tage gewechselt werden, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Die Jagd findet häufig 4 bis 40 cm über der Gewässeroberfläche von Stillgewässern oder langsamen Fließgewässern mit glatter Oberfläche statt, von der Insekten direkt von der Wasseroberfläche abgesammelt werden. Daneben werden auch Wälder, Parks oder Streuobstwiesen bejagt. Die Jagdhabitats werden zielsicher über traditionelle Flugrouten entlang linearer Strukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder etc.) aufgesucht. Wie alle Arten der Gattung der Mausohrfledermäuse reagiert die Wasserfledermaus sehr sensibel auf Licht.

Beleuchtung führt zu einer Meidung des entsprechenden Bereichs und stellt eine Barriere auf traditionellen Flugrouten dar, welche zu längeren Wegstrecken zu den Jagdhabitats bis zur Entwertung von Lebensräumen führen kann.

Durch die batcorder-Erfassung liegt eine Aufnahme einer Wasserfledermaus vor. Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung des Gebietes als Jagdlebensraum lassen sich nicht ableiten.

6.2.2.3.5 Gattung *Myotis* (Mausohr-Fledermäuse)

Aufgrund großer Rufvariationen und daraus resultierenden großen Überschneidungsbereichen zwischen den Rufen der Mausohrfledermäuse konnte ein großer Teil der Rufe der Gattung *Myotis* nicht bis auf das Artniveau bestimmt werden. Diese Kontakte sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die oben genannten *Myotis*-Arten zurückzuführen.

6.2.2.3.6 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Daneben kann er häufiger oberhalb von Straßenlaternen jagend beobachtet werden und gilt damit als weniger lichtscheu. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben. Quartiere in Gebäuden und Dehnungsfugen von Brücken sind ebenfalls bekannt. Als ziehende Art legt der Große Abendsegler häufig mehrere 100 km (meist < 1000 km) zwischen dem Sommer- und dem Winterquartier zurück. Zur Zugzeit besetzen Männchen Balzquartiere in Baumhöhlen, von denen sie stationär Sozialrufe abgeben, um vorüberziehende Weibchen anzulocken.

Große Abendsegler, zumindest die Männchen, kommen ganzjährig in NRW vor. Wochenstubennachweise liegen nur aus dem Rheinland vor (Stand 2015, 6 Nachweise). Die Mehrzahl der weiblichen Abendsegler werden in NRW zur herbstlichen Migrationszeit, wo die Paarung mit den hier wartenden Männchen erfolgt und anschließend auch Winterquartiere bezogen werden, erfasst. Die Weibchen verlassen nach dem Winterschlaf im Frühjahr wieder diese Region und ziehen nach Osten, wo sich die eigentlichen Wochenstubengebiete der Art befinden. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Große Abendsegler in NRW „durch extreme Seltenheit gefährdet“.

Die Rufe von Großen Abendseglern sind bei günstigen Bedingungen etwa 100 m weit hörbar und gehören damit zu den am weitesten hörbaren Rufen. Allerdings nutzen Große wie auch Kleine Abendsegler häufig weite Flächen zur Jagd, sodass oftmals nur einzelne Rufe hörbar sind, obwohl dauerhafte Jagdaktivität über einer Fläche stattfindet.

Sowohl durch die Detektorbegehungen als auch durch die Erfassungen mittels batcorder liegen Nachweise von Großen Abendseglern vor. Ausflüge aus Gehölzen im UG oder auffälliges Schwärmverhalten sowie Balzrufe an Bäumen, die auf Paarungsquartiere hinweisen, wurden nicht beobachtet. Die weiträumig agierende Art nutzt das Plangebiet vermutlich für Transferflüge und zur Nahrungssuche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht vollständig auszuschließen.

6.2.2.3.7 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler kommt in höhlenbaumreichen Laubwäldern und strukturreichen Parklandschaften vor. Die Jagdgebiete befinden sich an Lichtungen und Wegen an und in Wäldern, sowie über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Siedlungsbereichen, wo er wie der große Abendsegler häufig im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m jagt. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Sowohl als Wochenstuben- und Sommerquartiere sowie als Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten, Fledermauskästen und Gebäudespalten genutzt, wobei im Winter stärker geschütztere Quartiertypen wie Gebäudespalten aufgesucht werden. Als ziehende Art legt der Kleine Abendsegler häufig mehrere 100 km (bis > 1500 km) zwischen dem Sommer und dem Winterquartier zurück.

Das Verbreitungsgebiet der Art scheint sich in den letzten Jahren ausgedehnt zu haben und es ist eine Bestandszunahme erkennbar. In NRW liegen mittlerweile Wochenstubennachweise für alle Naturräume dieser auf der „Vorwarnliste“ geführten Art vor. Während des Sommers in NRW lebende Tiere überwintern in Südwesteuropa (Spanien).

Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Die Rufe von Kleinen Abendseglern sind bei günstigen Bedingungen etwa 80 m weit hörbar und gehören zusammen mit denen vom Großen Abendsegler zu den am weitesten hörbaren Rufen. Allerdings nutzen Große wie auch Kleine Abendsegler häufig weite Flächen zur Jagd, sodass oftmals nur einzelne Rufe hörbar sind, obwohl dauerhafte Jagdaktivität über einer Fläche stattfindet.

Durch die Erfassungen mittels batcorder liegen Nachweise von Kleinen Abendseglern vor. Nicht näher bestimmbare Rufe der Gattung *Nyctalus* oder aus der Gruppe der *Nyctaloiden* können auf Kleine Abendsegler zurückzuführen sein. Insgesamt trat die Art unregelmäßig auf. Ausflüge aus Gehölzen im UG oder auffälliges Schwärmverhalten wurden nicht beobachtet. Die weiträumig agierende Art nutzt das Plangebiet vermutlich für Transferflüge und zur Nahrungssuche. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht vollständig auszuschließen.

6.2.2.3.8 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen stark gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden v.a. Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt, aber auch Felsspalten sowie Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen, womit sie als weniger lichtscheu gelten.

Die Breitflügelfledermaus kommt vor allem noch im Tiefland vor, bundesweit wurde die Gefährdungskategorie mit Novellierung der Roten Liste Deutschland (2020) von „Gefährdung anzunehmen“ auf „gefährdet“ hoch gestuft. Als Ursachen für eine Bestandsverschlechterung werden neben Gebäudesanierungen, die zu Quartiersverlusten führen, der Rückgang des verfügbaren Nahrungsangebots gesehen (insbesondere durch den Verlust von Extensivgrünland).

Breitflügel-Fledermäuse wurden im Rahmen der batcorder-Erfassungen im UG festgestellt. Potenziell können unbestimmte Rufe der *Nyctaloiden*-Gruppe ebenfalls von Breitflügel-Fledermäusen stammen. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurde die Art nicht im UG festgestellt. Hinweise auf nahegelegene Quartiere liegen nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Breitflügel-Fledermäuse das UG unregelmäßig zur Jagd aufsuchten.

6.2.2.3.9 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus ist erst in den 2000er Jahren als eigene Art anerkannt und von der Zwergfledermaus abgetrennt worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben entspricht der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Zur Paarungszeit werden exponierte Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude sowie Beobachtungstürme besiedelt. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäude und Baumquartiere sowie Fledermauskästen festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

Die Mückenfledermaus wurde über die Detektorerfassung am 08.10.2022 im UG nachgewiesen. Das Tier hielt sich dabei nur sehr kurz im westlichen UG auf. Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung des Gebietes als Jagdlebensraum lassen sich nicht ableiten.

6.2.2.3.10 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus zeigt eine recht starke Bindung an Gewässer. Auch in (feuchten) Laubwäldern und Parklandschaften ist sie regelmäßig anzutreffen. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, aber auch Gebäudequartiere angenommen. Die Rauhautfledermaus ist eine ziehende Art, die zwischen den Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebieten teilweise über 1500 km zurück legt. In NRW sind Rauhautfledermäuse während der Paarungs- und Zugzeit im Tiefland weit verbreitet und als „ungefährdet“ eingestuft. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen (gemeint sind Wochenstuben) ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Winterquartiere befinden sich überwiegend außerhalb von Nordrhein-Westfalen, Wochenstubennachweise liegen für diese Art nicht mehr vor (bis 2015 Nachweis einer Wochenstube in NRW). Die Balz erfolgt auf dem Zugweg durch Rufen der Männchen aus Balzquartieren in exponierten Baumhöhlen, seltener aus Gebäudespalten.

Sowohl durch die Detektorbegehungen als auch durch die Erfassungen mittels batcorder liegen Nachweise von Rauhautfledermäusen vor. Ausflüge aus Gehölzen im UG oder sonstige Verhaltensweise, die auf Quartiere hinweisen, wurden nicht beobachtet. Eine besondere Bedeutung des Gebietes als Jagdlebensraum lässt sich nicht ableiten.

6.2.2.3.11 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die im Untersuchungsgebiet am häufigsten nachgewiesene Art war die in den Roten Listen von NRW und Deutschland als ungefährdet eingestufte Zwergfledermaus. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller. Als typische Siedlungsart jagt sie häufig entlang von Hecken oder Baumreihen oder fliegt gezielt Straßenlaternen an, um orientierungslose Insekten zu jagen. Jagdgebiete befinden sich zumeist in einem Radius von maximal 2,5 km um das Tagesquartier.

Zwergfledermäuse wurden in allen Beobachtungsnächten und während der batcorder-Erfassungen festgestellt. Die Schwerpunkte der Aktivität lagen dabei am westlichen Rand des UG, im Südosten und im zentralen Bereich.

Die Batcorder-Daten zeigen überwiegend ein Aktivitätsmaximum kurz nach Sonnenuntergang, was als Hinweis auf ein naheliegendes Quartier hindeuten kann. Hinweise auf Quartiere innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, können jedoch in den Gebäuden nördlich des Geltungsbereichs nicht sicher ausgeschlossen werden.

6.2.2.3.12 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die in NRW vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus bevorzugt als Lebensraum Wälder mit hohem Totholzanteil. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Dort jagen die Tiere meist in 2-5 m Höhe in Vegetationsnähe oder im freien Luftraum vor allem nach Kleinschmetterlingen. Die einzelnen Tiere nutzen mindestens 2-10 Jagdgebiete mit einer Größe von 5-70 ha. Diese können bis zu 10 km von den Quartieren entfernt sein und werden über feste Flugrouten erreicht.

Als Wochenstubenquartiere benötigt die Mopsfledermaus enge Spaltenverstecke. Bevorzugt werden Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen. Bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen sowie Spaltenverstecke an und in Gebäuden in Waldbereichen angenommen. Im Juni bringen die Weibchen in kleinen Kolonien mit 10-15 (max. 30) Tieren ihre Jungen zur Welt. Im August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bisweilen werden Quartierverbände aus mehreren Teilgruppen gebildet. Da die Quartiere sehr häufig gewechselt werden, sind die Tiere auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen leben im Sommer allein oder in Kleingruppen und nutzen ebenfalls Spaltenquartiere.

Durch die Erfassungen mittels batcorder liegen 3 Aufnahmen von Mopsfledermäusen vor. Die Aufnahmen stammen von den Standorten A2 und A4. Es ist somit davon auszugehen, dass die Art das UG regelmäßig nutzt, sich aber nur kurz im UG aufhält. Die Kartiererergebnisse lassen den Schluss zu, dass die linearen Gehölzstrukturen im Umfeld des Geltungsbereichs eine Bedeutung als Leitstrukturen besitzen.

6.2.2.3.13 Braunes oder Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*)

Die Unterscheidung von Braunem und Grauem Langohr ist mittels akustischer Methoden nicht möglich. Verbreitungsbedingt ist im UG jedoch das Braune Langohr zu erwarten, da die nächsten Vorkommen der Art Graues Langohr in der Eifel und im Rheinland (Kreis Kleve) bekannt sind.

Braune Langohren gelten als typische Waldfledermäuse, können jedoch auch in anderen Landschaftsbereichen auftreten. Die Art bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, in denen sich die Wochenstubenkolonien befinden. Auch in Gebäuden und Obstbäumen auf Streuobstwiesen sind Wochenstuben möglich. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als „Gleaner“ sammeln sie ihre Beute direkt von Oberflächen ab und orten daher leise. Mittels akustischer Methoden sind die Rufe häufig nur bis zu 5 m weit zu hören, sodass die Art bei rein auf Akustik basierender Erfassungsmethoden häufig unterrepräsentiert ist. Die Jagdhabitats befinden sich meist im Umkreis von maximal 2-3 km um die Wochenstube. Zur Nahrungssuche entfernen sich Braune Langohren oft nur wenige hundert Meter weit von ihrem Quartier.

Durch die Erfassung mittels batcorder liegen 17 Aufnahmen vor, wobei die Aufnahmen von den Standorten A2 und A4 stammen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Art das UG regelmäßig nutzt, sich aber nur kurz im UG aufhält. Die Kartiererergebnisse lassen den Schluss zu, dass die linearen Gehölzstrukturen im Umfeld des Geltungsbereichs eine Bedeutung als Leitstrukturen besitzen.



7 Artenschutzrechtliche Bewertung

7.1 Vögel

7.1.1 Abschichtung der prüfrelevanten Vogelarten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt, wird aus den gesammelten Daten und Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen eine Liste aller prüfrelevanten Vogelarten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen sowie den Daten aus den durchgeführten Kartierungen.

Insgesamt werden 5 planungsrelevante Vogelarten im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet (s. Tab. 10). Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung der Art ab.

In der nachstehenden Tabelle werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

Tab. 10: Ermittlung prüfrelevanter Vogelarten und erste Abschichtung

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz	
				baubedingt	anlage-/betr.-bedingt
Vögel					
1.	Mäusebussard	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 40084 sporadischer Nahrungsgast; eine Betroffenheit ist sicher auszuschließen 	NG	nein	nein
2.	Mehlschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 40084 sporadischer Nahrungsgast; eine Betroffenheit ist sicher auszuschließen 	NG	nein	nein
3.	Star	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 40084 sporadischer Nahrungsgast; eine Betroffenheit ist sicher auszuschließen 	NG	nein	nein
4.	Steinkauz	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 40084 Feststellung eines rufenden Männchens im nördlichen Bereich des UG Obstplantage der Brutplatz liegt sicher außerhalb des Geltungsbereichs; dieser ist aber Teil des Steinkauz-Reviere 	B	ja	ja
5.	Turmfalke	<ul style="list-style-type: none"> Listung im MTBQ 40084 sporadischer Nahrungsgast; eine Betroffenheit ist sicher auszuschließen 	NG	nein	nein

Status / Prüfbedingung: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, Q = Quartier, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung
 nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte nicht zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).
fett hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Während der Brutvogelerfassung im Jahr 2022 wurden 5 planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) festgestellt, von denen nur der Steinkauz in der Plantage sicher brütet. Die anderen planungsrelevanten Arten sind als sporadische Nahrungsgäste anzusprechen, für die artenschutzrechtliche Konflikte in Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung der Mikrohaussiedlung hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

Nach der Abschichtung der planungsrelevanten Vogelarten ist somit lediglich für **Steinkäuze** eine vertiefende Betrachtung notwendig.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich der Hohlweg-artige Kontaktbereich zwischen der Obstplantage und dem Siedlungsgebiet durch sehr hohe Vogelaktivitäten auszeichnet. Z.B. brüten sehr viele Haussperlinge im Siedlungsbereich, suchen aber regelmäßig den Hohlweg bzw. die Obstplantage zur Nahrungssuche auf. Dieses gilt für nahezu alle (nicht planungsrelevanten) Vogelarten des Siedlungs- bzw. Gartenartenspektrums.

Im Rahmen des Bewertungskapitels erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung für Steinkäuze, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren. Darüber hinaus werden die nicht planungsrelevanten Vogelarten als Artgruppe zusammenfassend bewertet.

7.1.2 Steinkauz

Bei der Begehung am 09.03.2022 wurde an zwei verschiedenen Plantagenbereichen ein rufender Steinkauz nachgewiesen. Ob es sich hierbei um dasselbe Individuum handelte, ist unklar. Aufgrund des Nachweises zur Brutzeit ist die großflächige Obstplantage als Steinkauz-Reviers anzusprechen. Der Steinkauz-Brutplatz befindet sich nicht im Geltungsbereich, der Geltungsbereich ist aber Teil des vorhandenen Steinkauz-Reviers.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Der Steinkauz ist eine kurzschwänzige, aber langbeinige kleine Eule mit einer Körperlänge von 21 bis 23 cm. Die Hauptaktivitätsphase des Steinkauzes liegt in der Dämmerungszeit, er ist zum Teil aber auch tag- und nachtaktiv. Oft ist er tagsüber im Freien auf Sitzwarten zu beobachten.

Typisch ist der wellenförmige Flug bei längeren Strecken. Der Revierruf der Männchen ist eine Reihe von ansteigendem „ghuuhk“-Rufen, die im Herbst sowie im Frühjahr (Februar/März) zu hören sind. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %). Daneben werden auch kleine Wirbeltiere (vor allem Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel) genommen.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen.

Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Viehweiden und Obstgärten (z.B. Neubaugebiete, Umgehungsstraßen, Umbruch von Grünland in Ackerland).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z.B. Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen in Bäumen bzw. in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden (v.a. Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Beseitigung von Einflugmöglichkeiten).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit Viehweiden und alten Obstgärten (v.a. in den Randlagen von Dörfern und Siedlungen oder bei Bauernhöfen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Erweiterung von Siedlungen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).



- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Hochstammobstbäume, Kopfweiden); ggf. Erhöhung des Brutplatzangebotes durch Nisthilfen.
- Erhaltung und Verbesserung des Brutplatzangebotes an Gebäuden (z.B. Öffnung von Scheunen und Dachböden). Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Artenschutzmaßnahmen

- Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)
- Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland (O3.1.3, O5.1)
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)

aus: (LANUV NRW 2021a)

Durch die Umsetzung der Planung werden etwa 1,5 ha Obstplantage überplant, so dass nach Planumsetzung noch ca. 10 ha Obstplantage als Nahrungshabitat für die ortsansässigen Steinkäuze erhalten bleiben. Ob die Reduzierung des Reviers um etwa 10 % ausreicht, das gesamte Steinkauz-Revier zu entwerten, ist nicht sicher abzuschätzen. Um Prognoseunsicherheiten vorzubeugen und um artenschutzrechtliche Konflikte sicher zu vermeiden, sind vorsorglich 3 Nisthilfen für Steinkäuze im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Die Hängung der Nisthilfen ist dabei zeitlich so zu koordinieren, dass die Nisthilfen zu Beginn der Erschließungsarbeiten angebracht und für die vorkommenden Steinkäuze nutzbar sind.

Die großflächige Obstplantage ist als lichtarmer Dunkelraum anzusprechen. Diese Störungsarmut begünstigt den Lebensraum der Steinkäuze, so dass es durch betriebsbedingte Lichtemissionen zu einer Entwertung der Obstplantage als Steinkauz-Lebensraum und zu einem Auslösen der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen kann. Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Obstplantage als Dunkelraum zu erhalten.

Die genaue Lage des Brutplatzes ist derzeit nicht bekannt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Richtung, aus der die Steinkäuze gerufen haben, ist allerdings davon auszugehen, dass sich der Brutplatz im nördlichen Bereich der Plantage und damit weiter Abseits des Geltungsbereichs befindet. Baubedingte Störungen (z.B. durch Baulärm und Maschinenbewegungen) sind aufgrund der anzunehmenden Entfernung zwischen Brutplatz und Plangebiet und aufgrund der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr nicht zu erwarten.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Steinkäuze

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der großflächigen Obstplantage als lichtarmer Dunkelraum <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der großflächigen Obstplantage als lichtarmer Dunkelraum ▪ Hängung von 3 Steinkauz-Niströhren in der großflächigen Obstplantage <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



7.1.3 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für die Erschließung des Gebiets die Rodung einer jungen bis mittelalten Linde im Südwesten des Plangebiets erforderlich. Darüber hinaus kommt es zu einem Verlust sämtlicher Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs. Sind weitere Gehölzeingriffe erforderlich, ist der Sachverhalt artenschutzrechtlich gesondert zu bewerten.

Im Zuge der Kartierungen wurden verschiedene in Gehölzen brütende Arten (z.B. Dorngrasmücke, Blaumeise und Buchfink) im UG festgestellt. Es handelt sich bei diesen Arten um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall befinden sich im Umfeld des Geltungsbereichs zahlreiche Ausweichmöglichkeiten, so dass ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung im Zusammenhang mit den geplanten Gehölzeingriffen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei Fäll- oder Rodungsarbeiten zur Brutzeit besteht jedoch die Gefahr der Tötung von nicht flügenden Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen. Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, ist die Rodung/Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch die Strukturen auf der überplanten Plantage können von den vorkommenden Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Wobei nicht nur die Obstgehölze, sondern auch die begleitenden Strukturen wie Saum- und Ruderalbereiche als Brutplätze genutzt werden können. Um eine baubedingte Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind die Erschließungsarbeiten nach Möglichkeit in den Wintermonaten (01.10. – 28./28.02.) durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind die Erschließungsarbeiten unter Ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 12: Verbotstatbestände für nicht planungsrelevante Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.) <ul style="list-style-type: none"> - <i>Alternativ: Ökologische Baubegleitung</i> ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Kartierungen wurden Gehölz bewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Mopsfledermaus) im UG festgestellt, die folgenden zusammengefasst als Gehölz bewohnende Fledermäuse betrachtet werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für die Erschließung des Gebiets die Rodung einer Linde im Südwesten des Plangebiets erforderlich. Darüber hinaus kommt es zu einem Verlust sämtlicher Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs.

Hinweise auf Quartiere liegen für die überplanten Gehölzstrukturen nicht vor. Unter der Voraussetzung, dass die umliegenden Gehölze größtenteils erhalten bleiben, kann ein direkter baubedingter Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich in den umliegenden Gehölzen einzelne und unregelmäßig genutzte Quartiere von Gehölz bewohnenden Fledermäusen befinden. Sollte es im weiteren Verfahren zu weiteren Gehölzeingriffen kommen, ist dieser Sachverhalt somit erneut artenschutzrechtlich zu bewerten.

Wie die Kartierungen zeigen, werden vor allem die linearen Gehölzstrukturen im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs als Leitstruktur genutzt. Darüber hinaus stellen die Strukturen in der Plantage Nahrungshabitate dar. Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Insbesondere die Beleuchtung von zuvor unbeleuchteten Strukturen kann eine Schädigung des bestehenden Insektengefüges bewirken, da viele Insektenarten durch künstlichen Lichteinfall orientierungslos werden und neben der direkten Anziehung auch die Reproduktion gestört wird.

Für lichtmeidende Fledermausarten wie die nachgewiesenen *Myotis*-Arten aber auch für weniger lichtmeidende Arten wie dem Großen und Kleinen Abendsegler ist bei erhöhten Lichtemissionen auf die Dauer mit einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit zu rechnen. Daneben reagieren diese Arten sehr empfindlich auf eine Beleuchtung ihrer Quartiere. Durch erhöhte Lichtemissionen kann es somit zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG (Tötung, Schädigung, Störung) kommen.

Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die linearen Gehölzstrukturen westlich des Geltungsbereichs und die Plantage als Dunkelräume zu erhalten.

Der überplante Bereich der Obstplantage wird von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Da ein Großteil der Plantage erhalten bleibt, kann ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG in Zusammenhang mit der Überplanung der Plantage hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich festgestellt wurden, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.



Tab. 13: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Kartierungen wurden Gebäude bewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus) im UG festgestellt, die folgenden zusammengefasst als Gebäude bewohnende Fledermäuse betrachtet werden.

Von der Planung sind keine Gebäude betroffen, so dass ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Wie die Kartierungen zeigen, werden vor allem die linearen Gehölzstrukturen im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs als Leitstruktur genutzt. Darüber hinaus stellen die Strukturen in der Plantage Nahrungshabitate dar. Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Insbesondere die Beleuchtung von zuvor unbeleuchteten Strukturen kann eine massive Schädigung des bestehenden Insektengefüges bewirken, da viele Insektenarten durch künstlichen Lichteinfall orientierungslos werden und neben der direkten Anziehung auch die Reproduktion gestört wird.

Für lichtmeidende Fledermausarten aber auch für weniger lichtmeidende Arten wie Breitflügelfledermäusen ist bei erhöhten Lichtemissionen auf die Dauer mit einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit zu rechnen. Daneben reagieren diese Arten sehr empfindlich auf eine Beleuchtung ihrer Quartiere. Durch erhöhte Lichtemissionen kann es somit zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG (Tötung, Schädigung, Störung) kommen.

Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die linearen Gehölzstrukturen westlich des Geltungsbereichs und die Plantage als Dunkelräume zu erhalten.

Der überplante Bereich der Obstplantage wird von den im Umfeld vorkommenden Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Da ein Großteil der Plantage erhalten bleibt, kann ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG in Zusammenhang mit der Überplanung der Plantage hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich festgestellt wurden und aufgrund der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.



Tab. 14: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Vögel und Fledermäuse sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse. Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Tab. 15: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Hängung von 3 Steinkauz-Niströhren

Um Prognoseunsicherheiten vorzubeugen und um artenschutzrechtliche Konflikte sicher zu vermeiden, sind vorsorglich 3 Nisthilfen für Steinkäuze im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Die Hängung der Nisthilfen ist dabei zeitlich so zu koordinieren, dass die Nisthilfen zu Beginn der Erschließungsarbeiten angebracht und für die vorkommenden Steinkäuze nutzbar sind. Durch diese Maßnahme kann die Attraktivität der Plantage für Steinkäuze erhöht werden, so dass eine vorhabenbedingte Entwertung des Steinkauz-Reviere und ein damit verbundenes Auslösen der artenschutzrechtlichen Konflikte hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

8.2 Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit / Ökologische Baubegleitung

Die Strukturen auf der überplanten Plantage können von den vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Wobei nicht nur die Obstgehölze, sondern auch die begleitenden Strukturen wie Saum- und Ruderalbereiche als Brutplätze genutzt werden können. Um eine baubedingte Tötung im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind die Erschließungsarbeiten nach Möglichkeit außerhalb der Hauptbrutzeit, also im Zeitraum vom 16.07. – 14.03. durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind die Erschließungsarbeiten unter Ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Im Zuge der Ökologischen Baubegleitung ist der Eingriffsbereich vor der Baufeldfreimachung durch eine sach- und fachkundige Person zu begehen und auf brütende Vögel zu überprüfen. Werden brütende Vögel im Eingriffsbereich festgestellt, sind die Nester vor Zerstörung zu schützen und ggf. weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde umzusetzen. So können potenziell vorhandene Nester ausfindig gemacht und vor Zerstörung geschützt werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es bei Arbeiten zur Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann. Es wird deshalb empfohlen, die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

8.3 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8.4 Erhalt der großflächigen Obstplantage und der westlichen Gehölze als lichtarmer Dunkelraum

Fledermäuse (und Steinkäuze) bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume und Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die linearen Gehölzstrukturen im Westen des UG und die Plantage stellen wichtige Habitatslemente für Fledermäuse dar. Die Plantage ist darüber hinaus ein Bestandteil eines Steinkauz-Reviere. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben etc.) oder durch Schutzpflanzungen (z.B. Hecken) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist zu gewährleisten,

dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Geltungsbereich verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen.

9 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 „Mikrohaussiedlung Baakenesch Nord“ und der damit verbundenen Errichtung von Mikrohäusern bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- Hängung von 3 Steinkauz-Niströhren
- Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum vom 16.07. bis zum 14.03.)
Alternativ: Ökologische Baubegleitung
- Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)
- Erhalt der großflächigen Obstplantage und der westlichen Gehölze als lichtarmer Dunkelraum

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Arten Steinkauz und die Artgruppen der nicht planungsrelevanten Vogelarten, der Gebäude bewohnenden Fledermäuse und der Gehölz bewohnenden Fledermäuse werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

10 Literatur

- AG SÄUGETIERKUNDE NRW (2021): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org> Abgerufen am 11.02.2021
- DIETZ, C, HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S
- DIETZ, C., KIEFER, A (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart. 394 S.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Januar 2023).
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Januar 2023).
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Januar 2023).
- MARCKMANN & PFEIFFER (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. – Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.)
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei

Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.

MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

ÖKON (2022): Bauvorhaben „Baakenesch“ in Coesfeld - Errichtung von „Mikrohäusern an der Marienburg“. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I). Münster, Februar 2022.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

WINDELN, H.-J. (2005): Nachweise von Grauen Langohren (*Plecotus austriacus*) an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze in Deutschland. *Nyctalus* 9: 593-595.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie



11 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1 Steinkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: 3S MTBQ 40084 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: x - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> Bei der Begehung am 09.03.2022 wurden in der großflächigen Obstplantage ein Steinkauz-Revier nachgewiesen. Der Steinkauz-Brutplatz befindet sich nicht im Plangebiet, der Planbereich ist aber Teil des vorhandenen Steinkauz-Reviers. Der überwiegende Teil der großflächigen Obstplantage bleibt erhalten. Auch bei Umsetzung des Planvorhabens bleibt das Steinkauz-Revier erhalten, wird aber anteilig verkleinert, wobei auch die herzustellenden Gartenbereiche von den Steinkäuzen bejagt werden können. Eine Störung des vorhandenen Brutplatzes ist nicht auszuschließen. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> vollständiger Erhalt des vorhandenen Steinkauz-Reviers kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) Erhalt der großflächigen Obstplantage als lichtarmer Dunkelraum <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Hängung von 3 Steinkauz-Niströhren vor Beginn der Erschließungsarbeiten 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige und ungefährdete Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *VS MTBQ 40084 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> • Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für die Erschließung des Gebiets die Rodung einer jungen bis mittelalten Linde im Südwesten des Plangebiets und die Rodung der Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. • Im vorliegenden Fall befinden sich im Umfeld des Geltungsbereichs zahlreiche Ausweichmöglichkeiten, so dass ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung im Zusammenhang mit den geplanten Gehölzeingriffen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. • Bei Fäll- oder Rodungsarbeiten zur Brutzeit besteht jedoch die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen. • Auch die Strukturen auf der überplanten Plantage können von den vorkommenden Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. • Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige und ungefährdete Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Gehölzfällung im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 16.07. – 14.03. Alternativ: Ökologische Baubegleitung		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		



11.3 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig baumbewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>))				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: D/* Kat.: V/R	MTBQ 40084 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: U/G • kontinentale Region: U/G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise auf Quartiere liegen für die überplanten Gehölzstrukturen nicht vor. • Die linearen Gehölzstrukturen im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs werden als Leitstruktur genutzt. • Die Strukturen in der Plantage Nahrungshabitate dar. • Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. • Für lichtmeidende Fledermausarten wie die nachgewiesenen Myotis-Arten aber auch für weniger lichtmeidende Arten wie dem Großen und Kleinen Abendsegler ist bei erhöhten Lichtemissionen auf die Dauer mit einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit zu rechnen. • Der überplante Bereich der Obstplantage wird von den im Umfeld vorkommenden Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. • Da ein Großteil der Plantage erhalten bleibt, kann ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Zusammenhang mit der Überplanung der Plantage hinreichend sicher ausgeschlossen werden. 				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>				
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • keine 				
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der großflächigen Obstplantage und der westlichen Gehölze als lichtarmer Dunkelraum 				
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>				
			ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig baumbewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>))		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.4 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *I3/*I3 Kat.: *I2/D/G MTBQ 40084 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G/U↓/G/G kontinentale Region: G/G I/G/G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> Von der Planung sind keine Gebäude betroffen, so dass ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Die linearen Gehölzstrukturen im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs werden als Leitstruktur genutzt. Die Strukturen in der Plantage Nahrungshabitate dar. Durch erhöhte Lichtemissionen kann es somit zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Störung) kommen. Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die linearen Gehölzstrukturen westlich des Geltungsbereichs und die Plantage als Dunklräume zu erhalten. Der überplante Bereich der Obstplantage wird von den im Umfeld vorkommenden Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Da ein Großteil der Plantage erhalten bleibt, kann ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Zusammenhang mit der Überplanung der Plantage hinreichend sicher ausgeschlossen werden. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>))		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt der großflächigen Obstplantage und der westlichen Gehölze als lichtarmer Dunkelraum 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



**Erschließungsgesellschaft Sommerkamp
in Coesfeld GmbH & Co. KG**
Kupferstraße 35
48653 Coesfeld

**Bebauungsplan Nr. 162
"Mikrohaussiedlung Baakenesch Nord"**

Erfassung von Fledermäusen 2022

Detektorbegehungen

1. Durchgang (13.05.2022)
2. Durchgang (01.06.2022)
3. Durchgang (25.06.2022)
4. Durchgang (30.07.2022)
5. Durchgang (23.08.2022)
6. Durchgang (08.10.2022)

Art

- ⊕ (Kleine/Große) Bartfledermaus
- ◇ Gattung Mausohr
- Großer Abendsegler
- ✱ Mückenfledermaus
- △ Flughörnchen
- Zwergfledermaus

Verhalten

- Vorbeiflug
- Jagd
- Jagd / Vorbeiflug
- 1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte
(alle Durchgänge)

Dauererfassungen

- ⊙ batcorder-Standort
- A1 = 16.05.2022 bis 20.05.2022
- A2 = 25.06.2022 bis 30.06.2022
- A3 = 01.08.2022 bis 14.08.2022
- A4 = 08.10.2022 bis 15.10.2022

Weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 162
- Untersuchungsgebiet

(c) Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland -
DOP&DTK - Version 2.0 | www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Maßstab 1:2.000 Karte 1 - Ergebnisse der Fledermauskartierungen

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: oekon@oekon.de

Münster, Februar 2023

